



Immer und überall up to date

Update der App für das
wbw E-Paper verfügbar!

Vielleicht lesen Sie diese Zeilen bereits auf Ihren *mobile devices* oder auf dem Desktop, denn Sie haben ein Kombi- oder Digital-Abo von *werk, bauen + wohnen*. Seit September gibt es ein Update der App. Neben allen bewährten Funktionen beinhaltet es folgende Neuerungen: Die Anwendung ist schneller, sicherer und zuverlässiger, das Design wurde aktualisiert, persönliche Notizen sind auf allen eingeloggtten Geräten synchronisiert und neu wird auf iOS die sogenannte *Split View* unterstützt, was bedeutet, dass die *Werk-App* und ein Browser-Fenster gleichzeitig betrachtet werden können.

Leserinnen und Leser des E-Papers freuen sich seit 2017 am Zusatzmaterial zu einzelnen Artikeln, die nur in der App verfügbar sind: Da und dort trifft man auf erweiterte Bildstrecken. Die sorgfältig aufbereiteten Pläne können vergrössert betrachtet und studiert werden, ausserdem sind alle Web-Adressen und Verweise auf bereits erschienene Artikel verlinkt und können so mit einem Klick nachgelesen werden. Die Hefte sind genau gleich aufgebaut und gestaltet wie in der gedruckten Ausgabe. Per Mausclick oder Fingertipp bewegt man sich durch das E-Paper.

Für Abonnentinnen und Abonnenten gibt es das Kombi-Abo für 20 Franken zusätzlich, und Einzelhefte lassen sich in der App ebenfalls bestellen. Aktualisieren Sie heute noch die App, um weiterhin das E-Paper lesen zu können oder lösen Sie ein zusätzliches Kombi-Abo unter www.wbw.ch/de/bestellen/e-paper!
— *Verlag und Redaktion*

Zur Wettbewerbskritik Textilmuseum St.Gallen in wbw 7/8–2021

Anschlag auf Wettbewerbswesen und Spitzenbau

Als ehemaliger Denkmalpfleger des Kantons Bern und Präsident der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege setzt sich Bernhard Furrer für den Erhalt von Baudenkmalern ein. Dieses Engagement verdient höchsten Respekt. Sein Text enthält aber drei Irrtümer:

Der erste Irrtum besteht darin, dass die Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142 für Wettbewerbe in der Schweiz automatisch gelte. Leider wird diese aber weder im Wettbewerbsprogramm noch im Jurybericht erwähnt und ist deshalb für dieses Verfahren nicht verbindlich. Dies bedeutet, dass auch die einzelnen Bestimmungen der SIA 142 nicht angewendet werden können (z.B. Artikel 19 Abschlüsse). Eine Ausnahme bildet die Wegleitung «Befangenheit und Ausstandsgründe» des SIA, auf die im Wettbewerbsprogramm ausdrücklich hingewiesen wird.

Der zweite Irrtum betrifft das Instrument des Ankaufs. Furrer behauptet, dass das Projekt von Christian Kerez gemäss SIA 142, Artikel 22.3 nicht zur Weiterbearbeitung hätte empfohlen werden können. Dabei erlaubt der entsprechende Artikel gerade dies. «Angekaufte Wettbewerbsbeiträge können durch das Preisgericht rangiert und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Dazu sind die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm sowie ein Preisgerichtsentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig.» Da das Wettbewerbsprogramm nicht auf die entsprechende Ordnung verweist und den Umgang mit Ankäufen auch nicht regelt, kann der Auftraggeber in diesem Fall wohl innerhalb des geltenden Rechts tun, was er will. Die Bestimmung, dass ein Beitrag mit wesentlichen Verstössen angekauft und zur Weiterbearbeitung empfohlen werden kann, ergibt deshalb durchaus Sinn und trägt zu einer lebendigen Baukultur bei.

Der dritte Irrtum besteht in der Behauptung, dass aus diesem Wettbewerb kein brauchbares Ergebnis hervorgegangen sei. Das Gegenteil ist der Fall. Die Jury empfiehlt in ihrem Bericht mehrheitlich das Projekt von Christian Kerez zur Weiterbearbeitung. Sie weist explizit auf Chancen und Risiken des Beitrags hin. Ein Neustart, wie ihn Bernhard Furrer vorschlägt, ist deshalb überhaupt nicht angezeigt und zudem aus urheberrechtlicher Sicht problematisch, weil bereits Lösungen zur Erneuerung des Textilmuseums bekannt sind. Eine Missachtung des Juryentscheids wäre ein verheerendes Signal und würde die Wettbewerbskultur nachhaltig schädigen.
— *Jean-Pierre Wymann*, Basel, Mitglied der Wettbewerbskommission des SIA

Replik von Bernhard Furrer

Jean-Pierre Wymann hat Recht: Der Wettbewerb für das Textilmuseum St. Gallen hatte keine Genehmigung durch den SIA. Die geäusserte Kritik am Verfahren ist damit «nur» mit einem korrekten Vorgehen, nicht mit den Regeln der Ordnung 142 zu begründen. Es ist bedauerlich, wenn wichtige Wettbewerbe ausserhalb dieser Ordnung ausgeschrieben werden. Mit Verfahren, in denen «der Auftraggeber innerhalb des geltenden Rechts machen [kann], was er will» (Wymann), wird die Wettbewerbskultur nachhaltig geschädigt.

Die formell-juristischen Fragen sollten aber nicht von den inhaltlichen Bedenken ablenken. Nach dem Willen der Mehrheit der Jury soll ein Projekt weiterbearbeitet werden, das in wesentlichen Punkten den Bestimmungen des Programms widerspricht, namentlich indem es den Perimeter überschreitet und die verbindlichen Schutzbestimmungen missachtet. Einem Baudenkmal von gesamtschweizerischer Bedeutung soll gewissermassen der Boden unter den Füßen weggezogen und die eindrücklichen Haupträume des Erdgeschosses sollen massiv gestört, teilweise gänzlich zerstört werden. Und zudem sollen im Untergeschoss bauliche Eingriffe vorgenommen werden, die äusserst aufwändig, baustatisch heikel und langfristig gesehen keinesfalls nachhaltig sind.

— *Bernhard Furrer*